

# DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 5. März 2021

## BEKANNTMACHUNG

### **5. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.12.2020**

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV NRW S. 2 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

*I. Regelung:*

**Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 gemäß deren Ziffern**

**I 1.**

**(Regelung zur Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel)**

**und**

**I 3.**

**(Untersagung des Verkaufs von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)**

**in der jetzt gültigen Fassung  
gelten bis zum 28.03.2021 fort.**

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 357 Infizierte (Stand:04.03.2021). In

Quarantäne befinden sich 1028. Der Inzidenzwert beträgt 101,1 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Inzidenzzahlen blieben zwar in den letzten Wochen auf einem stabilen Wert. Dieser Wert ist aber weiterhin deutlich von dem angestrebten Wert von einem Inzidenzwert unter 50 entfernt. Daher ist es bereits aus diesem Grund erforderlich, die bisherigen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik weiter aufrechterhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutationen des SARS-CoV 2, die in Solingen immer mehr festgestellt werden, die Gefahr einer noch höheren Ansteckung besteht.

Im Beschluss vom 03.03.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder hierzu folgendes ausgeführt:

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail [amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

„Gleichzeitig steigt der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen jetzt wieder zu steigen beginnt. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Covid19-Varianten sind. Sie verdeutlichen, dass es notwendig ist, beim erneuten Hochfahren des öffentlichen Lebens vorsichtig zu sein“.

In dem Beschluss ist auch ausgeführt, dass bei einer Inzidenz in einer Region über 100 die Regeln, die bis zum 07.03.2021 galten, wieder in Kraft treten und die jetzt angestrebten Lockerungen damit entfallen. Daher spricht auch dies dafür, die bisherigen Regelungen in Solingen bei der vorliegenden Inzidenzzahl von über 100 und den aufgetretenen Mutationen beizubehalten.

Hieraus ergibt sich, dass weiterhin in Solingen eine Lage gegeben ist, in der die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen auch über die ansonsten angestrebten Lockerungen erforderlich ist, da ansonsten die noch höhere Gefahr der Ausbreitung des mutierten Virus besteht. Daher ist es erforderlich, dass die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske verlängert wird. Dies geschieht durch die Verlängerung der Anordnung der Pflicht zur Tragung einer Alltagsmaske in den bereits bestimmten Bereichen der Stadt.

Um weitere Kontakte zu vermeiden ist es auch erforderlich, dass das Alkoholverkaufsverbot bereits ab 22.00 Uhr aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass eine Animation zu privaten Feiern dadurch stattfindet, dass spontan nach 22.00 Uhr noch eine Versorgung mit Alkohol stattfinden kann.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSfBG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 3, 16, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 verwiesen.

#### *II. sofortige Vollziehung*

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### *III. Bekanntgabe:*

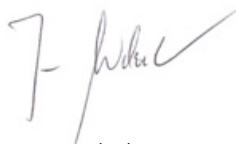
Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 07.03.2021 in Kraft. Sie tritt am 28.03.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Solingen, 05.03.2021



Jan Welzel  
Beigeordneter

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### **1. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 19.02.2021**

---

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV NRW S. 2 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

#### *I. Regelung:*

**Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 (Schließung der Sporthallen) in der jetzt gültigen Fassung gelten bis zum 28.03.2021 fort.**

#### Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 357 Infizierte (Stand: 04.03.2021). In Quarantäne befinden sich 1.028). Der Inzidenzwert beträgt 101,1 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Inzidenzzahlen blieben in den letzten Wochen zwar auf einem stabilen Wert. Dieser Wert ist aber noch weit von dem angestrebten Wert von einem Inzidenzwert unter 50 entfernt. Daher ist es bereits aus diesem Grund erforderlich, die bisherigen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung -insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik weiter aufrechterhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutationen des SARS-CoV 2 die Gefahr einer schnelleren und höheren Ansteckung besteht.

Im Beschluss vom 03.03.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder hierzu folgendes ausgeführt:

„Gleichzeitig steigt der Anteil der Virusvarianten an den Infektionen in Deutschland schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen jetzt wieder zu steigen beginnt. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen, wie gefährlich die verschiedenen Covid19-Varianten sind. Sie verdeutlichen, dass es notwendig ist, beim erneuten Hochfahren des öffentlichen Lebens vorsichtig zu sein“.

In dem Beschluss ist auch ausgeführt, dass bei einer Inzidenz in einer Region über 100 die Regeln, die bis zum 07.03.2021 galten, wieder in Kraft treten und die jetzt angestrebten Lockerungen damit entfallen. Auch dies spricht dafür, die bisherigen Regelungen in Solingen bei der vorliegenden Inzidenzzahl von über 100 und aufgetretenen Mutationen beizubehalten.

Hieraus ergibt sich, dass weiterhin in Solingen eine Lage gegeben ist, in der die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist, da ansonsten die Gefahr der Ausbreitung des mutierten Virus besteht. Daher ist es erforderlich, dass die Anordnung der Schließung der Sporthallen zunächst weiter aufrecht erhalten bleibt.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSBG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 16, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 19.02.2021 verwiesen.

#### *II. sofortige Vollziehung*

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### *III. Bekanntgabe:*

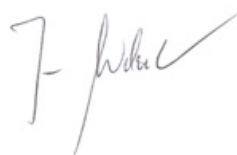
Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 07.03.2021 in Kraft. Sie tritt am 28.03.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Solingen, 05.03.2021



Jan Welzel  
Beigeordneter